



Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Straße am Zeltplatz 7 · 18230 Ostseebad Rerik

Gemeinde Stäbelow
Über Amt Warnow West
z.Hd. Herrn Bull
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

Bürgerenergie Windpark Am
Kannenberg UG (haftungsbeschränkt)
& Co. KG
Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik
Germany

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Sebastian Haase

T +49 (0)381 . 203792 - 125
F +49 (0)381 . 203792 - 101
sebastian.haase@eno-energy.com

Angebot einer 10 %igen wirtschaftlichen Beteiligung

Rerik, 25.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Windparkgesellschaft Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (nachfolgend Windpark genannt) plant im Landkreis Rostock in der Gemeinde Stäbelow einen Windpark.

1. Präambel

Windparkprojekte dessen BImSchG-Genehmigung nach dem 31.12.2016 erteilt worden ist, können keine gesetzliche Förderung nach EEG beanspruchen und müssen sich in einem wettbewerblichen System der Ausschreibung um ein begrenztes Zubaukontingent bewerben. Die Zuschläge werden den Projekten in aufsteigender Reihung der Gebotssätze je eingespeister Kilowattstunde auf einen 100%-Standort erteilt, bis das avisierte Kontingent der Ausschreibungsrunde erstmals kumulativ überschritten wird. Die Gesellschaften erhalten den gebotenen Satz als Vergütung (pay-as-bid-Verfahren). Im Jahr 2018 werden insgesamt 2800 MW an 4 Auktionsterminen ausgeschrieben. Die zuvor genannte Gesellschaft plant an der Ausschreibungsrunde vom 01.05.2018 teilzunehmen, in der insgesamt 670 MW ausgeschrieben werden. Das EEG erachtet Bürgerenergiegesellschaften (nachfolgend „BEG“ genannt) als schutzwürdig und eröffnet Ihnen, sofern Sie die formalen Kriterien einer BEG nach § 3 Nr. 15 i.V.m. § 36g EEG 2017 erfüllen, eine privilegierte Teilnahme an der Ausschreibung. Der Windpark wird zur

Sitz der Gesellschaft:
Bürgerenergie Windpark
Am Kannenberg UG (haftungsbeschränkt)
Co. KG
Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik

fon 0381 . 20 37 92-0
fax 0381 . 20 37 92-101

Komplementärin:
Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg
Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt)
Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik
HRB 14000

Teilnahme an der Ausschreibungsrunde die Kriterien einer BEG nach § 3 Nr. 15 erfüllen und möchte entsprechend als BEG an der Ausschreibung teilnehmen. Hierzu muss die BEG nach § 36g Abs. 3 den Gemeinden in denen der Windpark errichtet wird oder eine Gesellschaft an der diese Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 10% anbieten. Mit diesem Schreiben möchten wir dieser Anforderung nachkommen und skizzieren Ihnen nachfolgend die wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Parameter des geplanten Windparks und bieten Ihnen eine stille Beteiligung an, die Sie zu einer 10 %igen Beteiligung am Gewinn und Verluste der Gesellschaft berechtigt.

2. Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst 2 Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“) des Typs eno126, 137m NH, 3,5MW und wurde mit dem Bescheid 571-1.6.2V-199 nach BImSchG genehmigt. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung soll das Projekt innerhalb der nächsten zwei Jahre umgesetzt werden. Es handelt sich um einen sogenannten Mengenzuschlag, sodass wir uns eine Änderungsgenehmigung oder -anzeige der vorliegenden Genehmigung z.B. auf einen anderen Anlagentypen zur wirtschaftlichen Optimierung des Projektes offenlassen. Es liegen erste Windstudien sowie Angebote eines Generalübernehmers zum Bau und zur Errichtung des Windparkprojektes vor. Ferner sind ein Gros der notwendigen Grundstücksverträge geschlossen.

Die wertbestimmenden Projektparameter und –details sowie die Projektkalkulation (unter Planannahmen) sind dem Anhang I zu entnehmen.

3. Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung

Die BEG ist als Kommanditgesellschaft ausgestaltet. 11 natürliche Personen mit einem Stimmrechtsanteil von jeweils max. 10% bilden die Kommanditisten. Komplementärin der BEG ist die Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt), deren Gesellschafterin Frau Dörthe Wachs ist. Die Unterlagen für die Komplementärin (Gesellschafterliste, HR-Auszug, Gründungsurkunde) entnehmen Sie Anhang II.

4. Kaufangebot

Entsprechend den unter Abschnitt 3 dargelegten Projektparametern und einer marktüblichen Finanzierungsstruktur (Planannahme) bewerten wir das Windparkprojekt mit einem Wert von 13.400.000,00 € (Unternehmenswert, nachfolgend „Wert UN“).

Ausgehend von dieser Unternehmensbewertung ist der Fremdfinanzierungsbedarf zu subtrahieren. Der Fremdfinanzierungsbedarf beziffert sich annahmegemäß auf 65,30 % der Investitionskosten und somit auf eine Höhe von 8.750.000,00 € (nachfolgend „Wert FK“).

Somit ergibt sich eine Nettoprojektbewertung (nachfolgend „Wert EK“) für 100 % einer der wirtschaftlichen Beteiligung von 4.650.000,00] € (Wert UN-Wert FK= Wert EK). Entsprechend beziffert sich der anteilige Wert von 10 % der der Beteiligung auf (Wert EK/10) 465.000,00 €.

Ein Muster eines möglichen Vertrages über eine stille Beteiligung ist der Anlage IV zu entnehmen.

5. Fristen

Bitte teilen Sie der unter Anlage III genannten Person bis zum 30.08.2018 schriftlich mit, ob Ihrerseits Interesse an einem Erwerb der offerierten Geschäftsanteile besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführerin der Komplementärin

Anlage

Anlage I: Projektbeschreibung

Anlage II:
gesellschaftsrechtliche
Informationen

Anlage III: Kontaktperson

Anlage IV:
Beteiligungsvertrag

Anlage I a

Projektexpose

Übersicht Windpark Stäbelow II

Entwicklungsstatus /	BImSchG	Genehmigungsbescheid liegt seit 8/2017 vor																			
Errichtung	Errichtung	4. Quartal 2018																			
	Inbetriebnahme	4. Quartal 2018																			
Windmessungen	Windgutachten (WGA)	eno eigene Gutachten																			
Windenergieanlage (WEA)	Anzahl WEA	2																			
	WEA-Typ	2x eno 126 3,5 MW																			
	Nabenhöhe	137 m (eno 126)																			
	Rotordurchmesser	126 m (eno 126)																			
Ertragserwartung	Durchschnittlicher Parkertrag (prognostiziert, nicht garantiert)	P50 = 23.755 MWh p.a. P75 = 20.367 MWh p.a.																			
	Abschlag Verfügbarkeit:	3 %																			
	Netzverluste:	1,5 %																			
	Einspeisetarif nach EEG	Gemäß EEG 2017 zzgl. Prämie der DV																			
Netzanbindung/ Einspeisung	Netzanschluss	in 2 km Entfernung über eine Kabeltrasse und UW im Eigentum eines Dritten																			
	Einspeisebestätigung / Reservierung	Netzanschlussreservierung liegt vor																			
	Einspeisevergütung	5,575 ct/kWh bei IBN in Q4/19 abzgl. 0,05 ct/kWh für Direktvermarktung																			
Jährliche Aufwendungen und Einmalzahlungen	Pacht	Pachtzahlungen fix: 12.900 p.a. Pachtzahlungen variabel: 4,35% p.a.																			
	Wartung	<i>Complete Care</i> - Wartungsvertrag <table><tr><td>p.a./Park</td><td>Satz variabel (EUR/kWh)</td><td>Mindestbetrag/WEA</td></tr><tr><td>Jahr 1-2</td><td>0,00392</td><td>34.000</td></tr><tr><td>Jahr 3-5</td><td>0,00592</td><td>51.000</td></tr><tr><td>Jahr 6-10</td><td>0,00792</td><td>68.500</td></tr><tr><td>Jahr 11-12</td><td>0,00992</td><td>86.000</td></tr><tr><td>Jahr 13-20</td><td>0,01192</td><td>103.000</td></tr></table>			p.a./Park	Satz variabel (EUR/kWh)	Mindestbetrag/WEA	Jahr 1-2	0,00392	34.000	Jahr 3-5	0,00592	51.000	Jahr 6-10	0,00792	68.500	Jahr 11-12	0,00992	86.000	Jahr 13-20	0,01192
p.a./Park	Satz variabel (EUR/kWh)	Mindestbetrag/WEA																			
Jahr 1-2	0,00392	34.000																			
Jahr 3-5	0,00592	51.000																			
Jahr 6-10	0,00792	68.500																			
Jahr 11-12	0,00992	86.000																			
Jahr 13-20	0,01192	103.000																			

	Netzanschluss	Einmalige Vergütung über die 20-jährige Nutzungszeit der KT (900.000,00 €) zzgl. ca. 5.000 € p.a. (Nebenkosten)
	Versicherung (MA/BU und Haftpflicht)	MA/BU: ca. 12.085 € p.a. inkl. VSt Indexiert mit 1 % p.a. Haftpflicht: 119 € p.a. inkl. VSt
	Techn. und kaufm. Betriebsführung	1,5 % p.a. der Nettoeinspeiseerlöse, mindestens 18.000€ p.a. 0, 5% p.a der Nettoeinspeiseerlöse, mindestens 6.000 p.a.
	Bezugsstrom geschätzt	ca. 0,5% der Nettoerträge
	Bankbürgschaften für Rückbau und Erfüllung Genehmigung nach BImSchG	Avalgebühren werden 1,00% p.a. nicht übersteigen (Aval: 468.000 €)
	Projektfinanzierung	Term-Sheet zur Langfristfinanzierung liegt im Entwurf vor: 13.200.000€ über 17 Jahre zu max. 2,40%, 1 Jahr tilgungsfrei
	Sonstige Kosten	vom Investor zu kalkulieren
		Rev. 1 Stand 04/2018. Änderungen vorbehalten.

Anlage I b

Projektkalkulation

Projektname		
Betreiber: Straße: PLZ/Ort: Bearbeiter: Telefon: E-Mail:	Empfänger: Telefon: E-Mail:	

Finanzierungskalkulation

Windparkangaben		1.-15,5. Betriebsjahr	15,5.-20. Betriebsjahr
Anlagentyp	eno 126 3,5 MW		
Nabenhöhe	137,0 m m		
Anzahl der WEA	2 Stk.		
MW pro Anlage	0 MW	Direktvermarktungskosten	0,0005 €/kWh
MW gesamter Windpark	0 MW	Einspeisevergütung abzgl. DV	0,0520 €/kWh
Inbetriebnahmedatum	31.01.2019		0,0005 €/kWh
			0,0553 €/kWh

Investition			Finanzierung		
Investitionsvolumen	13.316.250 €	99,38 %	Eigenkapital	4.650.000 €	34,70%
Investitionsvolumen pro WEA	6.658.125		Fremdkapital	8.750.000 €	65,30%
FK-Gebühr inkl. Disagio	43.750 €	0,33 %			
Bauzeitinsen	40.000 €	0,30 %			
Gesamtsumme Investition	13.400.000 €	100,00 %	Gesamtsumme Finanzierung	13.400.000 €	100,00%

Ertragsprognose							
	P50	P75	P90				
Brutto-Ertrag pro Jahr Gutachten 1	23.754.760	21.751.967	19.949.391	Unsicherheit in % Gutachten 1			12,50 %
Abschätzung W & S 12.01.2018				Abschätzung W & S 12.01.2018			
Brutto-Ertrag pro Jahr Gutachten 2	0	0	0	Unsicherheit in % Gutachten 2			0,00 %
0				0			
Mittelwert	23.754.760	21.751.967	19.949.391	Mittelwert			12,50 %
Mittlerer P-75 Brutto-Ertrag			21.751.967 kWh/a				
abzgl. Verfügbarkeitsabschlag			652.559 kWh/a			3,00 %	
abzgl. Netzverluste			316.491 kWh/a			1,50 %	
abzgl. sonstige Verluste			415.658 kWh/a			2,00 %	
Netto-Ertrag			20.367.259 kWh/a				

Darlehen und finanziertes Eigenkapital					
Darlehen 1			Darlehen 2		
Kreditsumme	8.750.000 €		Kreditsumme	€	
Zinssatz in %	2,30 %		Zinssatz in %	%	
Zinssatz nach Zinsbindungsfrist	%		Zinssatz nach Zinsbindungsfrist	%	
Laufzeit	17,00 Jahre		Laufzeit	Jahre	
Tilgungsbeginn	Januar	. Betriebsjahr	Tilgungsbeginn	Januar	. Betriebsjahr
Tilgungshöhe vierteljährlich	€		Tilgungshöhe jährlich	€	
Darlehen 3			Finanziertes Eigenkapital		
Kreditsumme	€		Kreditsumme	€	
Zinssatz in %	%		Zinssatz in %	%	
Zinssatz nach Zinsbindungsfrist	%		Zinssatz nach Zinsbindungsfrist	%	
Laufzeit	Jahre		Laufzeit	Jahre	
Tilgungsbeginn	Januar	. Betriebsjahr	Tilgungsbeginn	Januar	. Betriebsjahr
Tilgungshöhe jährlich	€		Tilgungshöhe jährlich	€	

Laufende Aufwendungen			
	Art der Aufwendung	Höhe	%uale Erhöhung im Zeitablauf
Wartungsvertrag	Festvergütung	79.815 €	1,25 %
MA/BU Versicherung	Festvergütung	12.204 €	1,00 %
Reparatur Rücklage	Festvergütung	€	1,00 %
Haftpflichtversicherung	Festvergütung	€	0,50 %
Durchschnittliche Pacht	Gesamtbetrag	61.850 €	
Durchschnittliche Pacht	in % vom Ertrag	5,85 %	
Kfm. Geschäftsführung	in % vom Ertrag	0,50 %	0,00 %
Tech. Betriebsführung	in % vom Ertrag	1,50 %	0,00 %
Bezugsstrom	in % vom Ertrag	0,61 %	0,00 %
Sonstige Kosten	Festvergütung	10.000 €	2,00 %
Rücklagen Rückbau	Gesamtbetrag	€	
Haftungsvergütung Komplementärin	Festvergütung	€	0,00 %
Avale Rückbau	Festvergütung	468.000 €	0 %
UW-Nutzungsgebühr	Festvergütung	5.000 €	2,00 %

Ergebnisprognose
Projektname



	Betriebsjahr 1	Betriebsjahr 2	Betriebsjahr 3	Betriebsjahr 4	Betriebsjahr 5	Betriebsjahr 6	Betriebsjahr 7	Betriebsjahr 8	Betriebsjahr 9	Betriebsjahr 10
	31.01.2020	31.01.2021	31.01.2022	31.01.2023	31.01.2024	31.01.2025	31.01.2026	31.01.2027	31.01.2028	31.01.2029
Erträge des Windparks	1.058.079	1.058.079	1.058.079	1.058.079	1.058.079	1.461.351	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291
Summe der Erträge	1.058.079	1.058.079	1.058.079	1.058.079	1.058.079	1.461.351	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291
MA/BU-Versicherung und ggf. weitere	12.204	12.326	12.449	12.574	12.700	12.827	12.955	13.084	13.215	13.347
Vollwartungsvertrag	79.815	79.815	120.550	120.550	120.550	161.284	161.284	161.284	161.284	161.284
Pachten	58.926	58.926	58.926	58.926	58.926	76.469	61.850	61.850	61.850	61.850
Kfm. Geschäftsführung	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626
Tech. Betriebsführung	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879
Bezugsstrom	5.290	5.396	5.504	5.614	5.726	5.841	5.958	6.077	6.199	6.323
Sonstige Kosten	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951
Kosten UW	5.000	5.100	5.202	5.308	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858	5.975
Avalprovisionen Rückbau	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680
Summe der Aufwendungen	198.422	198.960	240.222	240.768	241.326	300.168	286.126	286.712	287.309	287.917
EBITDA	869.657	869.129	817.858	817.311	816.754	1.161.183	839.166	838.579	837.982	837.374
abzgl. Abschreibungen	837.500	837.500	837.500	837.500	837.500	837.500	837.500	837.500	837.500	837.500
EBIT	22.167	21.629	-19.642	-20.189	-20.746	323.683	1.666	1.079	482	-126
Zinserträge	1.646	3.551	4.054	4.555	5.077	5.595	6.110	6.645	7.201	7.778
Zinsen Darlehen 1	201.252	196.533	183.956	171.376	158.799	146.220	133.643	121.064	108.486	95.908
Zinsen Darlehen 2										
Zinsen Darlehen 3										
Zinsen Eigenkapital finanziert										
Auflösung Disagio										
Jahresüberschuss vor Steuern	-179.096	-174.904	-203.698	-191.666	-179.646	177.463	-131.977	-119.986	-108.004	-96.034
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	17.996	0	0	0	0
Körperschaftsteuer										
Kapitalertragsteuer	412	888	1.014	1.139	1.269	1.399	1.527	1.661	1.800	1.945
Solidaritätszuschlag	23	49	56	63	70	77	84	91	99	107
Jahresüberschuss nach Steuern	-179.629	-176.840	-204.668	-192.767	-180.883	167.991	-133.689	-121.738	-109.903	-98.086

Ergebnisprognose
Projektname



Betriebsjahr 11	Betriebsjahr 12	Betriebsjahr 13	Betriebsjahr 14	Betriebsjahr 15	Betriebsjahr 16	Betriebsjahr 17	Betriebsjahr 18	Betriebsjahr 19	Betriebsjahr 20
31.01.2030	31.01.2031	31.01.2032	31.01.2033	31.01.2034	31.01.2035	31.01.2036	31.01.2037	31.01.2038	31.01.2039
1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291
1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291	1.125.291
13.481	13.616	13.752	13.889	14.028	14.168	14.310	14.453	14.598	14.744
202.019	202.019	242.753	242.753	242.753	242.753	242.753	242.753	242.753	242.753
61.850	61.850	61.850	61.850	61.850	61.850	61.850	61.850	61.850	61.850
5.626	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626	5.626
16.879	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879	16.879
6.449	6.578	6.710	6.844	6.981	7.120	7.263	7.408	7.556	7.707
12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568
6.095	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284
4.680	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680	4.680
329.270	329.899	371.274	371.926	372.690	373.266	373.964	374.664	375.367	376.092
796.021	796.392	764.017	763.366	762.701	762.026	761.337	760.637	749.924	749.199
837.500	837.500	837.500	837.500	837.500	837.500	0	0	0	0
-41.479	-42.108	-83.483	-84.136	-84.799	-85.476	761.337	760.637	749.924	749.199
8.318	8.828	9.345	9.870	10.428	11.020	12.153	13.785	15.399	17.021
83.330	70.752	58.173	45.596	33.017	20.440	7.860	0	0	0
-124.809	-112.860	-141.666	-129.731	-117.816	-106.916	743.477	760.637	749.924	749.199
0	0	0	0	0	0	70.460	71.161	71.092	71.020
2.080	2.207	2.336	2.468	2.607	2.755	3.038	3.446	3.850	4.255
114	121	128	136	143	152	167	190	212	234
-127.003	-116.188	-144.121	-132.336	-120.667	-108.821	669.812	676.840	674.771	673.689

Projektname

[illegible]

Liquiditätsprognose
Projektname



Betriebsjahr 11	Betriebsjahr 12	Betriebsjahr 13	Betriebsjahr 14	Betriebsjahr 15	Betriebsjahr 16	Betriebsjahr 17	Betriebsjahr 18	Betriebsjahr 19	Betriebsjahr 20
31.01.2030	31.01.2031	31.01.2032	31.01.2033	31.01.2034	31.01.2035	31.01.2036	31.01.2037	31.01.2038	31.01.2039
-127.003	-116.188	-144.121	-132.335	-120.667	-108.821	669.812	675.840	674.771	673.689
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
837.500	837.500	837.500	837.500	837.500	837.500	0	0	0	0
137.627	131.557	125.487	119.417	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
848.124	853.869	818.866	824.582	716.933	728.679	669.812	675.840	674.771	673.689
546.876	546.876	546.876	546.876	546.876	546.876	546.876	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
301.248	306.993	271.990	277.706	170.067	181.803	122.936	675.840	674.771	673.689
6.289	6.290	6.289	6.290	6.289	6.290	277.368	0	0	0
-308.814	-302.525	-296.236	-289.947	-283.658	-277.368	0	0	0	0
307.537	313.262	278.278	283.995	176.346	188.093	400.304	675.840	674.771	673.689
3.665.513	3.978.796	4.257.074	4.541.069	4.717.415	4.905.507	5.305.812	5.981.651	6.656.423	7.330.111
1,26	1,29	1,25	1,27	1,30	1,33	1,35	0,00	0,00	0,00

Entwicklung Wartungskosten
Projektname



Jahr	P-75 Ertrag - netto kWh/WEA	Variable Vergütung €/kWh	Variable Vergütung €/WEA	Mindestvergütung €/WEA	Zahlung €/WEA
1	10.183.629	0,00392	39.908	34.000	39.908
2	10.183.629	0,00392	39.908	34.000	39.908
3	10.183.629	0,00592	60.275	51.000	60.275
4	10.183.629	0,00592	60.275	51.000	60.275
5	10.183.629	0,00592	60.275	51.000	60.275
6	10.183.629	0,00792	80.642	68.500	80.642
7	10.183.629	0,00792	80.642	68.500	80.642
8	10.183.629	0,00792	80.642	68.500	80.642
9	10.183.629	0,00792	80.642	68.500	80.642
10	10.183.629	0,00792	80.642	68.500	80.642
11	10.183.629	0,00992	101.009	86.000	101.009
12	10.183.629	0,00992	101.009	86.000	101.009
13	10.183.629	0,01192	121.377	103.000	121.377
14	10.183.629	0,01192	121.377	103.000	121.377
15	10.183.629	0,01192	121.377	103.000	121.377
16	10.183.629	0,01192	121.377	103.000	121.377
17	10.183.629	0,01192	121.377	103.000	121.377
18	10.183.629	0,01192	121.377	103.000	121.377
19	10.183.629	0,01192	121.377	103.000	121.377
20	10.183.629	0,01192	121.377	103.000	121.377
	203.672.688	0,0090	1.836.884	1.559.500	1.836.884

[illegible]

Anlage II

Gesellschaftsrechtliche Informationen

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) b) Rerik Geschäftsanschrift: Straße am Zellplatz 7, 18230 Rerik c) Halten und Verwalten von Beteiligungen und des eigenen Vermögens, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin und geschäftsführende Gesellschafterin an der Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	2.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. b) Bestellt als Geschäftsführerin: Wünsch, Jacqueline, Neubukow, *08.09.1979 einzelnvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 04.07.2017	a) 16.11.2017 Rohn b) Fall 1

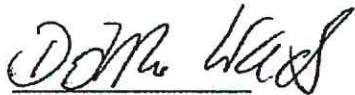
**Liste der Gesellschafter der
Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt)**

Nummer des Geschäftsanteils	Gesellschafter (Wohnort Geb.-dat./Firma)	Nennbetrag des Geschäftsanteils	Beteiligung in %	Änderungen/Bemerkungen
1	Frau Dörthe Wachs, geb. am 04.10.1970 wohnhaft: Wiesenweg 7b, 18119 Rostock	2.000,00 Euro	100	

Stammkapital

2.000,00 Euro

Bad Doberan, den 04.07.2017



Dörthe Wachs

Nummer 1307 der Urkundenrolle für 2017



Verhandelt
zu Bad Doberan am 04.07.2017
Vor mir, dem unterzeichnenden Notar
im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock mit dem Amtssitz in Bad Doberan
Dr. Ulrich Braunert

erschien heute:

Frau Dörthe Wachs, geboren am 04.10.1970
wohnhaft: Wiesenweg 7b, 18119 Rostock
- ausgewiesen durch: BPA LONXNV1XG

Die Erschienene erklärt:

**I.
Gründung**

Ich errichte hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und zwar in Form einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) und schließe den dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügten Gesellschaftsvertrag.

Im Hinblick auf die gewollte Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) weist der Notar die Beteiligten auf folgende Sachverhalte hin:

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ist eine GmbH. Für sie gelten die besonderen Vorschriften des § 5a GmbHG und darüber hinaus unmittelbar das gesamte GmbHG und alle die GmbH betreffenden Regelungen des deutschen Rechts. Bei späterer Aufstockung des Kapitals auf die Mindestkapitalziffer des § 5 Abs. 1 GmbHG entfallen die Besonderheiten des § 5a GmbHG.

Die Anmeldung darf nach den Absätzen 2 bis 5 des § 5a GmbHG erst erfolgen, wenn das Mindeststammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 HGB aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Diese Rücklage darf nur für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder zum Ausgleich von nicht gedeckten Jahresfehlbeträgen oder

Verlustvorträgen verwendet werden. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss die Versammlung der Gesellschafter unverzüglich einberufen werden. Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital so, dass es das Mindeststammkapital von 25.000,00 Euro erreicht oder übersteigt, so finden diese Vorschriften keine Anwendung mehr.

Der Notar weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Rücklagenbildungspflicht zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses sowie des Gewinnverwendungsbeschlusses führt. Daraus können Rückzahlungsansprüche gegen die Gesellschafter und eine Haftung der Geschäftsführer aus § 43 GmbHG resultieren.

In Kenntnis dieser Sachverhalte wünschten die Beteiligten gleichwohl sofortige Beurkundung. Die Beteiligten erklären, steuerliche Beratung in Anspruch genommen zu haben.

II.

Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafter hält eine Gesellschafterversammlung ab. Es wird einstimmig folgendes beschlossen:

Zum Geschäftsführer bestelle ich Frau Jacqueline Wunsch geb. Hingst, geboren am 08.09.1979, wohnhaft in 18233 Neubukow, An der Windmühle 4.

Frau Wunsch ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

III.

Vollmacht

Zur Erklärung und Anmeldung etwaig erforderlich werdender Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Anmeldung bis zur Eintragung der Gesellschaft bevollmächtigen Gesellschafter und Geschäftsführer je einzeln die Angestellten des beurkundenden Notars Frau Maja Witthöft und Frau Michaela Heyder.

IV.

Hinweise

Der Notar weist die Erschienene darauf hin,

- dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht schon mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages, sondern erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister entsteht. Dies setzt u.a. voraus, dass die vereinbarten Bareinlagen ordnungsgemäß erbracht worden sind und sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführung der Gesellschaft befinden. Bareinlagen können dabei grundsätzlich nur durch Banküberweisung auf ein Konto der GmbH i.Gr. und nicht auch durch die Einbringung von anderen Vermögenswerten (z.B. Verrechnung oder Aufrechnung mit Forderungen) erfüllt werden. In diesem Fall sind vielmehr die gesetzlichen Vorschriften über die Sachgründung einzuhalten, die u.a. eine Offenlegung der Sacheinlagen, die Erstellung eines Sachgründungsberichtes und die Vorlage geeigneter Wertnachweise vorsehen. Eine Bareinlageverpflichtung kann auch nicht durch eine verdeckte Sacheinlage erfüllt werden. Eine solche liegt vor, wenn zwar formal eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung aber gleichwohl eine Sache erhält,
- dass eine Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG besteht, die bei nicht in voller Höhe oder nicht mit Tilgungswirkung eingezahlten, schon vor Eintragung ins Handelsregister verbrauchten oder an die Gesellschafter zurückgezahlten Stammeinlageleistungen alle übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile trifft, wenn die auf die Resteinzahlung geschuldeten Beträge von dem dazu verpflichteten Gesellschafter nicht zu erlangen sind,

- dass vor der notariellen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommene Zahlungen auf die Stammeinlage möglicherweise keine Tilgungswirkung haben,
- dass vereinbarte Geldeinlagen nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung erbracht werden können und verdeckte Sacheinlagen, wie etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände den Gesellschafter nicht von seiner Einlageverpflichtung befreien und solche u.U. keine Erfüllungswirkung haben (§ 19 Abs. 5 GmbHG),
- dass die Gesellschafter, die zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht haben, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden können,
- dass bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist,
- dass die Geschäftsführer, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, möglicherweise persönlich haften,
- dass sich die Stammeinlagen bei der Anmeldung in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden müssen. Eine -auch werterhaltende- Verwendung der Stammeinlagen vor der Eintragung ist dem Handelsregister nachzumelden,
- dass dann, wenn vor der Einlage eine Leistung an den Gesellschafter vereinbart ist, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, die Einlageverpflichtung des Gesellschafters grundsätzlich fortbesteht (§ 19 Abs.5 GmbHG),
- dass der Geschäftsführer eine Leistung im vorbeschriebenen Sinne oder das Versprechen, sie zu erbringen, bei der Anmeldung anzugeben hat;
- dass der Geschäftsführer unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihm unterschriebene Liste der Gesellschafter nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 GmbHG zum Handelsregister einzureichen hat;
- auf die Haftung für den Fall, daß er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wurde hingewiesen;
- dass er nicht beauftragt war, die steuerlichen Folgen dieses Vertrages zu prüfen und daher auch keine steuerliche Beratung durch den Notar mit diesem Vertrag verbunden ist.

Der Notar weist desweiteren darauf hin, dass auch bei an sich genehmigungspflichtigen Unternehmensgegenständen die Gründung unmittelbar und ohne vorherige Einholung der Genehmigung erfolgen kann, dieser Umstand aber nicht das Genehmigungserfordernis selbst, sondern nur die Einreichungspflicht bei der Anmeldung entfallen lässt.

Die Gesellschaft wird es von sich aus übernehmen, etwaige Genehmigungen einzuholen.
Der Notar war nicht beauftragt, etwaige handwerksrechtliche oder andere standesrechtliche Voraussetzungen zu prüfen.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde der Erschienenen vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

gez. Dörthe Wachs
gez. Dr. Ulrich Braunert, Notar (L. S.)

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) .

Sitz der Gesellschaft ist Rerik.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen und des eigenen Vermögens, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin und geschäftsführende Gesellschafterin an der Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Sie darf auch Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000,00 Euro
(in Worten: zweitausend Euro).

(2)

Von dem Stammkapital übernimmt
Frau Dörthe Wachs einen Geschäftsanteil in gleicher Höhe (lfd. Nr. 1 der Liste).

(3)

Der Geschäftsanteil ist in bar zu leisten und sofort in voller Höhe fällig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können erteilt werden.

§ 6 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss die Versammlung der Gesellschafter unverzüglich einberufen werden (§ 5a Abs. (4) GmbHG).

Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlaß an einem anderen Ort abgehalten werden. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch den Ehegatten, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, daß sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlußfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefaßt werden.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen.

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Über die gefaßten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 8 Jahresabschluß

Der Jahresabschluß ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

§ 9 Verwendung des Jahresergebnisses

Für die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

Für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles an andere Gesellschafter sowie für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben ist eine Genehmigung der Gesellschaft - nicht - erforderlich.

Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluß miteinander vereinigt werden.

§ 11 Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach

Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, daß ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 12 Erbfolge

Ist ein Gesellschafter nicht ausschließlich von anderen Gesellschaftern, seinem Ehegatten oder seinen Abkömmlingen beerbt worden, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, daß der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.

§ 13 Austritt

Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluß zu fassen.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,

- wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;

- wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter sind daher zusammen mit der Einziehung anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nachdem ihnen das Wirksamwerden der Einziehung mitgeteilt und nachgewiesen worden ist, eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die

Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

§ 15 Bewertung und Abfindung

Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.

Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Ausscheiden mit 3% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben nicht zumutbares Mißverhältnis zwischen dem nach obigen Grundsätzen ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Beteiligung, so kann eine Anpassung durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft zu bestimmenden Schiedsgutachter verlangt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet, ob die Voraussetzungen einer Anpassung vorliegen. Er hat bei der Anpassung von der obigen Bewertungsmethode auszugehen und deren Ergebnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter angemessener Abwägung der Interessen der Gesellschaft und des ausgeschiedenen Gesellschafters sowie unter Berücksichtigung der Einzelumstände den veränderten Verhältnissen seit Vereinbarung der Abfindungsregelung anzupassen. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft.

§ 16 Öffnungsklausel

Durch Gesellschafterbeschluß können einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden. In diesem Fall sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 17 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Schlußbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

§ 19 Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft in Höhe von 1.000,00 Euro. Darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

gez. Dörthe Wachs

gez. Dr. Ulrich Braunert, Notar (L. S.)

Anlage III

Kontaktperson

Kontaktperson

Name: Dr. Sebastian Haase
Telefonnr.: 0381/203792-125
Faxnr.: 0381/3792-101
Email: sebastian.haase@eno-energy.com
Postalische Adresse: eno energy GmbH
Am Strande 2 e
18055 Rostock

Anlage IV

Beteiligungsvertrag

Vereinbarung einer stillen Beteiligung

zwischen der

Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

(Inhaber)

und der

Gemeinde Stäbelow

(stiller Gesellschafter)

Präambel

Der Inhaber plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf dem Gemeindegebiet des stillen Gesellschafters.

In Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 36g Abs. 3 Nr. 3 lit b) EEG 2017 räumt der Inhaber dem stillen Gesellschafter die Möglichkeit ein, eine 10-prozentige finanzielle Beteiligung an dem Unternehmen des Inhabers zu erwerben.

Hierzu regeln die Parteien was folgt:

§ 1 Begründung der stillen Gesellschaft, Gesellschafter

(1) Der Inhaber mit dem Sitz in Rerik (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Rerik) betreibt ein Handelsgewerbe, dessen Unternehmensgegenstand die Errichtung und der Betrieb eines Windparks ist.

(2) Der stille Gesellschafter beteiligt sich an diesem Unternehmen als stiller Gesellschafter.

(3) Für die stille Gesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages; ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 230 ff HGB.

§ 2 Dauer der stillen Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Beginn der stillen Gesellschaft ist der 30.11.2018. Die stille Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr des Inhabers.

§ 3 Einlage, Beteiligungsquote, Änderung der Kapitalverhältnisse

(1) Der stille Gesellschafter ist verpflichtet, eine Geldeinlage auf eine Beteiligungsquote von 10 % (zehn vom Hundert) zu erbringen.

(2) Der stille Gesellschafter ist an Gewinn und Verlust des Inhabers mit einer Quote von 10% (zehn vom Hundert) nach den Bestimmungen dieses Vertrages beteiligt.

(3) Die auf die Beteiligungsquote gemäß Absatz 1 Satz 1 vom stillen Gesellschafter zu erbringende Geldeinlage beträgt EUR [465.000,00]. Sie wurde auf den Zeitpunkt des Beginns der stillen Gesellschaft entsprechend dem Wertverhältnis des Unternehmens des Inhabers (angenommener Veräußerungspreis nach Inbetriebnahme des Windparks ohne Berücksichtigung eines Firmenwertes und/oder stiller Reserven) und der Einlage des stillen Gesellschafters ermittelt. Erweisen sich die Grundlagen für diese Wertermittlung wesentlich als unzutreffend, ist der stille Gesellschafter in diesem Fall verpflichtet, seine Geldeinlage entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, um sie an die Beteiligungsquote gemäß Absatz 1 Satz 1 anzupassen. Soweit sich unabhängig von Einlagen oder Entnahmen nur der Wert von Vermögensgegenständen des Inhabers ändert, findet eine Anpassung der Geldeinlage nicht statt.

(4) Die Geldeinlage gemäß Absatz 3 Satz 1 ist in bar zu erbringen und entsprechend des Projektfortschrittes auf Anforderung des Inhabers zur Zahlung auf nachfolgendes Konto des Inhabers fällig:

IBAN: 

BIC: 

§ 4 Konten des stillen Gesellschafters

(1) Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagekonto, ein Verlustkonto als Unterkonto des Einlagekontos sowie ein Darlehenskonto geführt.

(2) Auf dem Einlagekonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters ausgewiesen. Das Einlagekonto ist fest und unverzinslich.

(3) Auf dem Verlustkonto werden die Anteile am Verlust gebucht. Ist das Verlustkonto belastet, so sind Gewinnanteile zunächst dem Verlustkonto gutzuschreiben bis dieses ausgeglichen ist.

(4) Auf dem Darlehenskonto erfolgen alle weiteren Buchungen, insbesondere Zinsen, nicht mit Verlusten zu verrechnende Gewinnanteile und Entnahmen. Das Darlehenskonto ist in Soll und Haben mit dem Basiszins zu verzinsen.

§ 5 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustbeteiligung

(1) Der Inhaber hat den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) unverzüglich nach Aufstellung, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres dem stillen Gesellschafter zu übersenden. Einwendungen gegen den Jahresabschluss kann der stille Gesellschafter nur binnen acht Wochen nach Zugang des Jahresabschlusses geltend machen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Inhaber dem stillen Gesellschafter eine Berechnung der nach den Vorschriften dieses Vertrages zu ermittelnden Beteiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn bzw. Verlust zu übermitteln.

(2) Maßgebend für die Beteiligung des stillen Gesellschafters am Ergebnis ist der sich aus dem steuerlichen Jahresabschluss ergebende Gewinn oder Verlust vor Berücksichtigung des auf den stillen Gesellschafter entfallenden Anteils. Tätigkeitsvergütungen, Zinsen oder sonstige Zahlungen an Mitunternehmer (Gesellschafter) des Inhabers, die handelsrechtlich Aufwand sind, sind, soweit nicht in der Steuerbilanz als Aufwand enthalten, vom Ergebnis abzuziehen. Zinsen oder sonstige Leistungen von

Mitunternehmern (Gesellschaftern) des Inhabers, die handelsrechtlich Ertrag sind, sind, soweit nicht in der Steuerbilanz als Einnahmen enthalten, dem Ergebnis hinzuzurechnen. Die diesen Korrekturen der Steuerbilanz zugrundeliegende Vorstellung der Beteiligung des stillen Gesellschafters am „wirklichen“ betriebswirtschaftlichen Ergebnis des Inhabers soll dabei ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach auch dann gelten, wenn sich die gesetzlichen Vorgaben über die Aufstellung des Jahresabschlusses ändern sollten.

(3) An Gewinn oder Verlust des bei Beginn der stillen Gesellschaft laufenden Geschäftsjahres wird der stille Gesellschafter zeitanteilig beteiligt. Änderungen des Jahresabschlusses des Inhabers (etwa aufgrund einer Betriebsprüfung) sind auch bei der Ergebnisbeteiligung des stillen Gesellschafters zu berücksichtigen; erforderliche Ausgleichszahlungen sind unverzüglich nach bestandskräftiger Änderung des Jahresabschlusses zu erbringen.

§ 6 Entnahmen, Auszahlung von Gewinnanteilen

(1) Der stille Gesellschafter ist berechtigt auf ihn entfallende, auf dem Darlehenskonto gutgeschriebene, Gewinnanteile zu entnehmen.

(2) Die Auszahlung von Gewinnanteilen oder Abschlagszahlungen auf Gewinnanteile kann der Inhaber nach kaufmännischem Ermessen verweigern, soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft dies gebietet, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegungen von fremd finanzierenden Kreditinstituten.

(4) Der Inhaber ist berechtigt, ein auf dem Darlehenskonto vorhandenes Guthaben mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen an den stillen Gesellschafter auszubezahlen.

§ 7 Geschäftsführung, Zustimmungsverpflichtung, Informations- und Kontrollrechte

(1) Die Geschäftsführung in der atypischen stillen Gesellschaft steht ausschließlich dem Inhaber zu.

(2) Nur zu Rechtsgeschäften, die die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages des Inhabers verändern, bedarf der Inhaber der Zustimmung des atypisch stillen Gesellschafters. Eine Zustimmungspflicht besteht ausdrücklich nicht bei Änderungen im Gesellschafterkreis des Inhabers.

(3) Der stille Gesellschafter ist– unter Beifügung etwa für die Beurteilung maßgebender Unterlagen – zur Abgabe seiner Zustimmungserklärung vor Änderung des Unternehmensgegenstandes aufzufordern. Hat der stille Gesellschafter nicht innerhalb von zehn Tagen seit Zugang der Aufforderung schriftlich Stellung genommen, also seine Zustimmung erteilt oder ausdrücklich verweigert, gilt die Zustimmung als erteilt, wobei auf diese Rechtsfolge in der Aufforderung ausdrücklich hinzuweisen ist.

(4) Dem stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte nach § 233 HGB auch für Zwecke der Prüfung eines Auseinandersetzungsguthabens nach Beendigung der Gesellschaft zu. Zur Wahrnehmung dieser Rechte kann der stille Gesellschafter einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen.

§ 8 Übertragung der Beteiligung des stillen Gesellschafters

Die Übertragung oder Belastung der Beteiligung des stillen Gesellschafters ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Inhabers zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung oder Belastung zugunsten einer Gesellschaft erfolgt, an der der stille Gesellschafter zu 100 % beteiligt ist.

§ 9 Kündigung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann durch jeden Gesellschafter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der letzten von der Gesellschaft betriebenen Windenergieanlage folgenden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Wird trotz eines erteilten Zuschlags nach § 32 EEG 2017 keine WEA in Betrieb genommen und erlischt hierdurch der Zuschlag, kann die Kündigung erstmals zum 31.12. des auf das Erlöschen des Zuschlags nach § 36e EEG 2017 folgenden Kalenderjahres erfolgen. Wurde der Gesellschaft nicht spätestens zum Gebotstermin am 01. Februar 2019 ein Zuschlag nach § 32 EEG 2017 gewährt, kann die Kündigung erstmals zum 31.12.2019 erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform; maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung.

(2) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (§§ 233 HGB, 723 BGB) ist stets zulässig. Ein wichtiger Grund, der den jeweils anderen Gesellschafter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch einen Gesellschafter, insbesondere die Verletzung der Regeln über die Zustimmungspflicht zu Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs 2;
- b) Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Inhabers bzw. in Gesellschaftsrechte des stillen Gesellschafters, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben werden;
- c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers bzw. des stillen Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
- d) wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Inhabers, bei der die Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar erscheint;
- e) Liquidation des Unternehmens des Inhabers.

§ 10 Auseinandersetzung, Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs

(1) Endet die stille Gesellschaft, steht dem stillen Gesellschafter eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben) zu. Das Auseinandersetzungsguthaben berechnet sich aus dem Saldo von Einlage-, Verlust- und Darlehenskonto. Ein Firmenwert und mögliche stille Reserven sind nicht zu berücksichtigen. Ein negativer Saldo ist durch den stillen Gesellschafter nur auszugleichen, soweit sich dieser aus einer Belastung des Darlehenskontos (etwa durch Überentnahmen) ergibt. Ein Guthaben auf dem Darlehenskonto ist sowohl mit einer Belastung auf dem Verlustkonto, als auch mit einem negativen Anteil an den stillen Reserven zu verrechnen.

(2) Ein noch zu ermittelnder Gewinn- oder Verlustanteil des stillen Gesellschafters ist nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu berücksichtigen.

(3) Erfolgt die Beendigung der Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres, ist für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens der Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr maßgebend. Erfolgt die Beendigung der Gesellschaft während eines laufenden Geschäftsjahres, ist der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend. Das Darlehenskonto ist (um nach dem

Stichtag des letzten Jahresabschlusses erfolgte Entnahmen oder Einlagen) zu aktualisieren. Nach Erstellung des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr ist der zeitanteilige Ergebnisanteil (Gewinn oder Verlustbeteiligung) des stillen Gesellschafters ergänzend zu berücksichtigen. Jeder Gesellschafter ist – längstens bis zum Ablauf von vier Wochen nach Kenntnis von der Beendigung der Gesellschaft – berechtigt, auf seine Kosten die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgrund Erstellung einer Zwischenbilanz zu verlangen. Im Übrigen sind etwaige Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den stillen Gesellschafter und den Inhaber anteilig entsprechend der Beteiligungsquote des stillen Gesellschafters am Unternehmen des Inhabers zu tragen; die bei Einschaltung eines Schiedsgutachters geltenden Bestimmungen (§ 13 Abs 1 S 2) bleiben unberührt.

(4) Wird der für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens maßgebliche Jahresabschluss geändert oder berichtigt, ändert sich das Abfindungsguthaben entsprechend.

(5) Das festgestellte Auseinandersetzungsguthaben ist durch den Inhaber in fünf gleich hohen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten auszuführen. Die erste Rate ist am Ende des auf die Vorlage der maßgeblichen Bilanz folgenden Monats zur Zahlung fällig, spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden. Bei unterjähriger Beendigung ist das der auf das laufende Geschäftsjahr entfallende Ergebnisanteil bei den jeweils letzten Raten zu berücksichtigen. Nach- oder Rückzahlungen aufgrund Änderung des maßgeblichen Jahresabschlusses sind, soweit Fälligkeit insgesamt bereits eingetreten ist, unverzüglich nach bestandskräftiger Änderung zu erbringen und im Übrigen bei der letzten Rate, hilfsweise bei vorhergehenden Raten, zu berücksichtigen. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit zulässig. Erfolgt Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund, den der Inhaber zu vertreten hat, oder besteht eine ernsthafte Gefährdung für die Bezahlung des Auseinandersetzungsguthabens (insbesondere im Falle der Insolvenz des Inhabers oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Inhabers) wird der Auszahlungsanspruch abweichend von vorstehenden Bestimmungen sofort fällig.

(6) Das Auseinandersetzungsguthaben ist bis zur Fälligkeit der jeweiligen Rate mit einem jährlichen Zins in Höhe des Basiszinses zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der jeweiligen Rate zur Zahlung fällig.

(7) Sicherheitsleistung für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens kann nicht verlangt werden.

(8) Der stille Gesellschafter tritt im Insolvenzfall des Inhabers mit seiner Rückzahlungsforderung hinter die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück.

§ 11 Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

(1) Weder der stille Gesellschafter noch der Inhaber unterliegen einem Wettbewerbsverbot.

(2) Über die Angelegenheiten der Gesellschaft hat jeder Gesellschafter strengstes Stillschweigen zu bewahren, soweit keine gesetzlichen Mitteilungs- oder Offenbarungspflichten bestehen. Der stille Gesellschafter ist sowohl während des Bestehens der Gesellschaft wie auch nach Beendigung der Gesellschaft verpflichtet, über Betriebsgeheimnisse des Inhabers strengste Verschwiegenheit zu wahren und keinerlei Kenntnisse oder Informationen über das Unternehmen des Inhabers zum Nachteil des Inhabers zu verwerthen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch das Gesetz eine strengere Form vorgesehen ist. Diese Anforderungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Regelungslücken oder unwirksame Regelungen sind durch ergänzende Vertragsauslegung unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Gesellschafter zu schließen; jeder Gesellschafter kann eine entsprechende ausdrückliche Ergänzung des Vertrages verlangen.

Ort, Datum

Bürgerenergie Windpark Am Kannenberg UG
(haftungsbeschränkt) & Co. KG

Ort, Datum

Gemeinde Stäbelow